

BG Talk

zwischen Abgrenzung und Kooperation – Entlassmanagement Krankenhaussozialdienst und rechtliche Betreuung

Marco Blam,
Rechtlicher Betreuer Würzburg

Mitglied der Landesgruppe Bayern beim BdB e.V.
Landessprecher / Vorstand

Warum ist Betreuung notwendig ?

- **Grundrechte der betreuten Person bleiben gewahrt**
- **Unterstützung bei rechtlichen Angelegenheiten (Ämter, Behörden, Krankenhaus, Arzt, Vermieter etc.)**
- **Individuelle Unterstützung- Abstimmung mit betreuter Person – an den Bedürfnissen und Wünschen der Person orientiert**

Menschen, die nicht mehr in der Lage sind, selbstständig Entscheidungen zu treffen, können mit Hilfe von Betreuung ein selbstbestimmtes und würdiges Leben führen.

BGB

- Pflichten des Betreuers, Wünsche des Betreuten (§1821 BGB-neu)
 - ⇒ (1) Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.
 - ⇒ (2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.

Änderungen im BGB, ab 01.01.2023

- Pflichten des Betreuers, Wünsche des Betreuten (§1821 BGB-neu)
 - ⇒ (alt) „Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen **Wohl** entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.“
 - ⇒ (neu) „Er **unterstützt den Betreuten** dabei, seine Angelegenheiten **rechtlich selbst zu besorgen** [...] Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten **sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann**. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen.“
 - ⇒ Das objektive Wohl wird durch den subjektiven Wunsch ersetzt!

Änderungen im BGB

- Vertretungsmacht des Betreuers (§1823 BGB-neu)
 - ⇒ Vertretungsmacht wird zu einer „**Kann-Bestimmung**“.
 - ⇒ (alt) „In seinem Aufgabenkreis **vertritt** der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich.“
 - ⇒ (neu) „In seinem Aufgabenkreis **kann** der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich **vertreten**.“

Änderungen im BGB

- Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (§1358 BGB-neu)
 - ⇒ Zeitlich begrenztes (max. 6 Monate) Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitssorge.
 - ⇒ Entscheidungen über Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe sowie im Zusammenhang stehende vermögensrechtliche Angelegenheiten.
 - ⇒ Wichtig für den Krankenhausalltag – die gegenseitige Vertretung **muss schriftlich** vorliegen !

Das neue Betreuungsorganisationsgesetz

- Erweiterte Unterstützung (§ 8, 11 BtOG)
 - ⇒ „Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Abs. 2 BGB bestehen, soll die Behörde den Betroffenen zur Vermeidung der Bestellung eines Betreuers ein Beratungs- und Unterstützungsangebot machen. ... das umfasst auch die Verpflichtung andere Hilfen zu vermitteln“
 - ⇒ Ziel: Betreuungsvermeidung

Mögliche Stellschrauben

- Betreute proaktiv darauf hinweisen, telefonisch Kontakt mit Betreuer*in aufzunehmen bei Krankenhausbehandlung (wegen Datenschutz) – sofern möglich
- engmaschiger kollegialer Austausch zw. Sozialdienst + Betreuer*in
- Empfehlung Erstellung Vorsorgevollmacht – präventive Beratung

Mögliche Stellschrauben – übergeordnet für alle

- **Selbstbestimmungsrecht Betreute achten:**
- Subsidiarität der rechtl. Betreuung
- Rechte, Pflichten und Grenzen kennen
- kollegiale und konstruktive Zusammenarbeit auf Augenhöhe
- transparente, engmaschige Kommunikation sowie kollegiale Abstimmungsprozesse
- Anpassung eigener Haltung/Einstellung – Jede*r gibt sein Bestes
- Verständnis füreinander
- Schulung aller beteiligten Berufsgruppen, klare Absprachen, Verbindlichkeiten einhalten
- Bewusstsein schaffen bzw. haben für Diskrepanzen zwischen Theorie/Recht und Praxis
- Hinweis von Fachgesellschaften/Praktikern auf Herausforderungen, strukturelle Gegebenheiten, Graubereiche sowie Schnittstellenprobleme in der Praxis an Politik
- Hinweis auf vorhandene Infobroschüren des BdB